

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software und Services

gültig ab 15. August 2019



§1 Gültigkeit

(1) Geltung für Services und Software. Die nachfolgenden Bedingungen gelten abschließend für sämtliche von der ASAPIO GmbH & Co. KG (nachfolgend: „ASAPIO“) für den Kunden zu erbringenden Beratungsleistungen (nachfolgend "Services"), sowie für den Vertrieb von Software, soweit nicht ausdrücklich anderslautende Regelungen getroffen werden.

(2) „Services“. Services umfassen insbesondere Applikationsberatung, Implementierungsberatung, individuelle Erstellung und Anpassung von Software, Softwareinstallation, Supportleistungen, Schulungsleistungen sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die unter Bezugnahme auf diese Bedingungen vereinbart werden.

(3) „Software“. Software, die seitens ASAPIO hergestellt wurde und in vollem Umfang hinsichtlich geistigen Eigentums, Quellcode und Vertriebsrechten bei der ASAPIO GmbH & Co. KG liegt.

(4) Geschäftsbedingungen des Kunden. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

**

§2 Leistungsumfang

Diese Bedingungen regeln die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Services und den Vertrieb von Software durch ASAPIO. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Einzelauftrag, der im Fall von Widersprüchen zu den vorliegenden AGB den Regelungen dieser Bedingungen vorgeht.

**

§3 Leistungserbringung

(1) Dienstleistungen. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart wird, erbringt ASAPIO die Services als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.

(2) Leistungsänderungen. Sollte eine Vertragspartei im Verlaufe der Durchführung von Services feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Parteien werden sich über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung miteinander abstimmen. Eine Verpflichtung zur Annahme der vorgeschlagenen Leistungsänderung besteht nicht. ASAPIO ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.

(3) Unterauftragnehmer. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Regelung vereinbart wird, ist ASAPIO berechtigt, bei der Durchführung der Services Dritte einzusetzen.

**

§4 Mitwirkungspflichten, Ansprechpartner

(1) Mitwirkungspflichten. Der Kunde wird ASAPIO bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere

- für die Durchführung der Services erforderliche IT-Systemzugänge, wie z.B. URLs, Benutzerkennungen, Passwörter und Berechtigungen bei Projektbeginn bereitstellen;
- einen Internet-basierten Fernzugang zu den benötigten IT-Systemen bei Projektbeginn bereitstellen (z.B. über virtuelle Desktop-Lösungen, VPN-Zugänge o.ä.);

ANSCHRIFT
Asapio GmbH & Co. KG
Landsberger Str. 400
81241 München

KONTAKTDATEN
Telefon +49 (0) 89 4520 744 -0
Fax +49 (0) 89 4520 744-2
E-Mail: info@asapio.com

PERSÖNLICHE HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN
Asapio GmbH
Registergericht München, HRB 150613

GESCHÄFTSFÜHRER
Ralph Altmeier
Peter Holtkamp
Lothar Steinrücken

BANKVERBINDUNG
Postbank AG München
IBAN: DE14700100800908858803
BIC: PBNKDEFFXXX

HANDELSREGISTER
Registergericht München, HRA 83413
UST.-IDENTNUMMER
DE-235535714

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software und Services

gültig ab 1. August 2019

- die zur Durchführung der Services erforderlichen Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig zur Verfügung stellen;
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von ASAPIO beauftragten Mitarbeitern anhalten;
- den für die Durchführung der Leistungen von ASAPIO beauftragten Mitarbeitern im Falle der Vorortberatung Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Rechnern und Räumlichkeiten gewähren;
- alle durch die Services betroffenen Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen.

Mehrkosten, Verzögerungen und sonstige Nachteile, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden resultieren, sind von diesem zu tragen.

(2) Ansprechpartner. Der Kunde wird schriftlich einen Ansprechpartner benennen, der unter einer ebenfalls anzugebenden E-Mail-Adresse und Mobiltelefon-Nummer jederzeit für ASAPIO, im Notfall auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, erreichbar ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage und befugt sein, auf Seiten des Kunden die für die Leistungserbringung notwendigen Entscheidungen zu treffen oder diese unmittelbar herbeizuführen.

**

§5 Vergütung

(1) Vergütung nach Aufwand. Soweit nicht anders vereinbart, sind die von ASAPIO erbrachten Services vom Kunden nach Aufwand entsprechend der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden aktuellen Preisliste von ASAPIO zu vergüten.

(2) Reisekosten und Spesen. Reisekosten und Spesen von ASAPIO sind separat zu vergüten.

(3) Fälligkeit. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung durch ASAPIO fällig. Soweit nicht anders vereinbart, wird ASAPIO monatlich Rechnungen stellen.

(4) Mehrwertsteuer. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(5) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht. Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von ASAPIO schriftlich anerkannt worden ist.

**

§6 Abnahme

Soweit die von ASAPIO zu erbringenden Services ausnahmsweise als Werkleistungen erbracht werden, gilt Folgendes (nicht gültig für Software):

(1) Vorlage zur Abnahme, Prüfung. ASAPIO wird dem Kunden nach Abschluss der abzunehmenden Werkleistung das erstellte Werk zur Abnahme vorlegen. Der Kunde verpflichtet sich, das vorgelegte Werk spätestens innerhalb von 14 Tagen auf seine Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen.

(2) Abnahmeerklärung. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung erklärt der Kunde gegenüber ASAPIO unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Werkleistung in allen wesentlichen Punkten die im Leistungsumfang vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

(3) Abweichungen. Stellt der Kunde bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang fest, teilt er dies ASAPIO unverzüglich mit. Die Mitteilung muss eine konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichungen enthalten. Wesentliche Abweichungen beseitigt ASAPIO baldmöglichst. Nach erfolgter Beseitigung beginnt die Abnahmeprüfung erneut. Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme der Werkleistung, sie werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von ASAPIO im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

(4) Abnahmefiktion bei Fristversäumnis. Erklärt der Kunde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften unverzüglich die Abnahme, so kann ASAPIO ihm schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.

**

§7 Gewährleistung

Für Software oder soweit die von ASAPIO durchgeführten Services ausnahmsweise als Werkleistungen erbracht werden oder aus anderen Gründen gesetzliche Gewährleistungspflichten von ASAPIO eingreifen, gilt Folgendes:

(1) Keine Gewährleistung für unvermeidbare Fehler. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen.

(2) Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, bei Werkleistungen beginnend mit der Abnahme, ansonsten mit Ablieferung des Leistungsgegenstandes oder der Software.

(3) Mängelrüge. Mängel müssen vom Kunden gegenüber ASAPIO unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Der Kunde stellt ASAPIO auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die ASAPIO zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt.

(4) Mängelbeseitigung. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten oder vom Kunden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich mitgeteilt werden, werden von ASAPIO im Wege der Nacherfüllung nach eigener Wahl von ASAPIO durch Behebung des Mangels oder Lieferung einer Ersatzsache beseitigt. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Ausschluss der Gewährleistung. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde eine von ASAPIO nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung des Leistungsgegenstandes oder der Software vornimmt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht wurden und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

(6) ASAPIO garantiert, dass die Software bei normaler Verwendung und Wartung den Beschreibungen und Spezifikationen gemäß dem Vertrag entspricht und ein Jahr lang, gemessen ab Auslieferung der Software, frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist. Die einzige Verpflichtung von ASAPIO im Rahmen dieser Garantie besteht darin, fehlerhafte Software zu reparieren oder zu ersetzen und / oder jegliche Nichtkonformität der Software zu beheben, damit diese den im Vertrag festgelegten funktionalen Spezifikationen entspricht. Diese Garantie ist nur wirksam, wenn die Software auf oder in Verbindung mit dem (den) Produkt(en) verwendet wird, auf die sie sich bezieht. Darüber hinaus setzt die Gewährleistung die ordnungsgemäße Verwendung der Software durch den Kunden voraus und gilt nicht, wenn die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASAPIO geändert wurde. ASAPIO übernimmt keine Garantie dafür, dass die Nutzung der Software ununterbrochen oder fehlerfrei erfolgt.

(7) Ausschluss der Gewährleistung für kostenfreie Produkte. Die Gewährleistung entfällt für Software oder Softwarebestandteile, die ASAPIO kostenlos zur Verfügung stellt. ASAPIO garantiert auch nicht implizit deren Eignung für einen bestimmten Zweck.

**

§8 Haftung

(1) ASAPIO haftet für etwaige dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Schäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch ASAPIO, gleich aus welchem Rechtsgrund. Soweit gesetzlich zulässig, schließt ASAPIO die Haftung für indirekte Verluste und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, unerreichte Einsparungen, Geschäftsunterbrechungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust aus. Mitverschulden kann geltend gemacht werden.

(2) Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf die Höhe des Vertragswertes der vergangenen 12 Monate vor Eintritt eines Schadens begrenzt. ASAPIO verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von EUR 5.000.000,00. Die Versicherungsbescheinigung wird auf Wunsch ausgehändigt.

(3) Soweit die Haftung für ASAPIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ASAPIO.

(4) Alle Schadensersatzansprüche verjähren nach 1 Jahr.

**

§9 Nutzungsrechte

(1) Soweit ASAPIO dem Kunden die Überlassung von Software, Softwareteilen oder sonstigen Arbeitsergebnissen schuldet, räumt ASAPIO dem Kunden mit Bezahlung der entsprechenden Leistung ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht-exklusives Recht zur Nutzung für eigene Zwecke ein. Der Weitervertrieb der Arbeitsergebnisse an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

(2) Soweit der Kunde Software von ASAPIO mietet („Software Subscription“), gewährt ASAPIO dem Kunden eine persönliche, widerrufliche, beschränkte, nicht-exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software nur während der Vertragslaufzeit und gegen Zahlung der entsprechenden Gebühren.

**

§10 Laufzeit, Kündigung

(1) Laufzeit. Die Laufzeit eines Einzelauftrags ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

(2) Kündigung. Soweit in einem Einzelauftrag Services für einen fest vereinbarten Zeitraum vereinbart werden, ist eine vorzeitige Kündigung nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung von ASAPIO möglich.

(3) Schriftform. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**

§11 Geheimhaltung

(1) Geheimhaltung von ASAPIO. ASAPIO verpflichtet sich, alle Daten, Dokumente und Informationen des Kunden, die „Vertrauliche Informationen“ sind, und zu denen ASAPIO während der Laufzeit des Vertrages im Zusammenhang mit der Erbringung der Services Zugang erhält, unbegrenzt vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nur für die Zwecke dieses Vertrages oder insoweit, als dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder aus technischen Gründen für die Erbringung der Services erforderlich ist, zu verwenden. ASAPIO verpflichtet sich darüber hinaus, Mitarbeitern und Unterauftragnehmern die vertraulichen Informationen nur zugänglich zu machen, nachdem sich diese zuvor den entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen unterworfen haben.

(2) Geheimhaltung des Kunden. Die Geheimhaltungsverpflichtung von ASAPIO gemäß Abs. 1 gilt entsprechend für den Kunden.

(3) Ausnahmen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Informationen, die

- der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden,
- sich bereits vor der Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befinden,
- durch eine Partei unabhängig entwickelt werden oder
- von Gesetzes wegen oder im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen herausgegeben werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.

**

§12 Sonstiges

(1) Anwendbares Recht, Gerichtsstand. Das unter Einbeziehung dieser Bedingungen begründete Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag oder diesen Bedingungen ist München.

(2) Vollständige Vereinbarung. Diese Bedingungen stellen zusammen mit dem jeweiligen Einzelauftrag die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Abreden der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

(3) Höhere Gewalt. Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o.ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungserfüllung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software und Services

gültig ab 1. August 2019



berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleich- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

(4) Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
